

Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen

Empfehlungen für Gemeinden

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 76 Berlin-Mitte
am 22. September 2013

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1	Name des Kandidaten <small>Beruf Adresse</small>	Partei 1	<input type="radio"/>
---	---	----------	-----------------------

Zweitstimme

<input type="radio"/>	Partei 1 <small>Namen der Kandidaten</small>	1
-----------------------	---	---

BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen

Empfehlungen für Gemeinden

Herausgegeben vom
BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.

Stand: Juli 2013

Impressum

Herausgeber:

BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.

Marienstraße 30

10117 Berlin

Telefon: 0 30 – 3 00 23 10 – 10

Telefax: 0 30 – 3 00 23 10 – 11

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Klemens Kruse, Geschäftsführer

Grafik- und Bildnachweise:

Zeichnung auf Seite 12: © Architekturbüro Oberheid

Fotos auf Seite 16: © Dietmar Böhringer (mit freundlicher Genehmigung aus: „Barrierefreie Gestaltung von Kontrasten und Beschriftungen“, 2012)

Fotos auf Seite 17: © www.barrierefreie-mobilitaet.de (mit freundlicher Genehmigung aus: „Handbuch Barrierefrei im Verkehrsraum – Leitdetails für Planung und Bauausführung, Ausgabe 2012“)

Zeichnung auf Seite 20: © www.gestaltung-fuer-alle.de

Stand: Juli 2013

© BKB. Die Vervielfältigung für nicht kommerzielle Zwecke unter Angabe der Quelle ist gestattet. Es wird um eine Rückmeldung gebeten.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern für ihre Unterstützung.

Ferner gilt unser Dank den folgenden Verbänden für die fachliche Beratung und praktische Unterstützung:

- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
- Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e. V.
- PRO RETINA Deutschland e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V.

Satz, Layout und barrierefreies PDF:

Wertewerk, Barrierefreies Kommunikationsdesign

Mirabeauweg 4 • 72072 Tübingen

Druck:

druckpunkt, Druckerei & Repro GmbH

Wrangelstraße 100 • 10997 Berlin-Kreuzberg

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
I. Warum über Barrierefreiheit informieren?	5
II. Welche Angaben und welche Kommunikationswege?	6
III. Information auf der Wahlbenachrichtigung	7
IV. Erhebung der Barrierefreiheit des Wahlraums nach Nutzergruppen	9
1. Für gehbeeinträchtigte Menschen geeigneter Wahlraum.....	10
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen.....	10
b) Checkliste „Geeignet für gehbeeinträchtigte Menschen“.....	11
2. Für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, geeigneter Wahlraum.....	12
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen.....	12
b) Checkliste „Geeignet für Rollstuhlnutzer/innen“.....	14
3. Für sehbeeinträchtigte Menschen geeigneter Wahlraum.....	16
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen.....	16
b) Checkliste „Geeignet für sehbeeinträchtigte Menschen“.....	18
4. Für blinde Menschen geeigneter Wahlraum.....	19
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen.....	19
b) Checkliste „Geeignet für blinde Menschen“.....	19
5. Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geeigneter Wahlraum.....	20
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen.....	20
b) Checkliste „Geeignet für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung“.....	20

I. Warum über Barrierefreiheit informieren?

Die Gemeindebehörden sollen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Absatz 1 Satz 4 Bundeswahlordnung). Die Bundeswahlordnung will damit gewährleisten, dass sich die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger schnell und zuverlässig ein Bild darüber machen können, ob ein Wahlraum für sie nutzbar ist. Hierzu sollen die Gemeinden bereits in der Wahlbenachrichtigung darüber informieren, ob ein Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 7 Bundeswahlordnung).

Diese Empfehlungen sollen den Gemeinden helfen, die Barrierefreiheit eines Wahlraumes oder seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (Geeignetheit) für bestimmte Behinderungsformen auf der Wahlbenachrichtigung angeben zu können. Zugleich sollen diese Empfehlungen eine Hilfestellung sein, um bei Rückfragen über die konkrete Ausgestaltung eines Wahlraumes Aussagen treffen zu können, die Menschen mit Behinderungen die Entscheidung darüber ermöglicht, ob sie den Wahlraum aufsuchen können oder gegebenenfalls in einen anderen Wahlraum des Wahlkreises ausweichen oder Briefwahl beantragen wollen.

Wahlräume werden in bestehenden Gebäuden eingerichtet. Diese Gebäude sind in der Regel in einer Zeit entstanden, als die heutigen technischen Standards der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude noch nicht entwickelt waren. Daran gemessen werden Wahlräume häufig nicht als barrierefrei bezeichnet werden können. Dennoch können sie für eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen selbstständig nutzbar sein, denn die meisten behinderten Menschen sind nicht auf alle Vorkehrungen der Barrierefreiheit angewiesen, sondern nur auf einige von ihnen.

Die bloße Information, ein Wahlraum sei nicht barrierefrei, kann daher zutreffend, für viele mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger aber unbefriedigend sein, sofern sie nicht gleichzeitig die Chance haben zu prüfen, ob ihr Wahlraum dennoch für sie selbstständig nutzbar ist.

Deshalb sollten über die vorhandenen Vorkehrungen der Barrierefreiheit möglichst genaue Angaben gemacht werden.

Die Gesamtbewertung, ob ein Wahlraum barrierefrei ist, ist wichtig, um der Gemeinde anzuzeigen, in welchen Bereichen noch ein Handlungsbedarf besteht. Denn um allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gleiche Wahlmöglichkeiten zu bieten, bleibt Barrierefreiheit als Ziel für die zukünftige Auswahl und Einrichtung von Wahlräumen unverzichtbar.

Wer profitiert von Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit ist auch für viele Menschen notwendig, die sich selbst nicht als behindert bezeichnen würden. Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt stetig an. Körperliche Einschränkungen nehmen mit dem Alter zu. Vor allem Senioren nutzen zunehmend einen Rollator. Barrierefreie Wahlräume gewinnen daher in Zukunft noch mehr an Bedeutung.

Von Barrierefreiheit profitieren auch alle, die in ihrer Mobilität vorübergehend eingeschränkt sind, zum Beispiel weil sie aufgrund eines Unfalls Gehhilfen benutzen. Und auch für Eltern, die ihre Kinder im Kinderwagen mit zum Wählen bringen, ist Barrierefreiheit von Vorteil. Letztlich kommt Barrierefreiheit allen zugute, da sie zu einer leichten Zugänglichkeit und intuitiven Bedienbarkeit führt.

II. Welche Angaben und welche Kommunikationswege?

Diese Empfehlungen zeigen Kriterien für die Geeignetheit von Wahlräumen für unterschiedliche Nutzergruppen auf. Die Bundeswahlordnung verwendet zwar den allgemeinen Begriff „barrierefrei“, dies hindert Gemeinden aber nicht, in ihren Angaben über konkrete Wahlräume die jeweils zutreffenden Bezeichnungen (zum Beispiel „Geeignet für Rollstuhlnutzer/innen“ oder „Geeignet für sehbeeinträchtigte Menschen“) zu verwenden.

Um möglichst schnell und zuverlässig die vorhandenen Vorkehrungen der Barrierefreiheit der Wahlräume erheben zu können, haben wir Checklisten erarbeitet. Gerne können Sie die ausgefüllten Checklisten veröffentlichen. Wenn Sie darauf nicht zurückgreifen wollen, empfehlen wir mindestens folgende Angaben zu machen:

- Alle messbaren Werte (Durchgangsbreiten, Türbreiten, Vorhandensein von Treppenstufen, etc.)
- Eine Anfahrtsbeschreibung mit dem Pkw und das Vorhandensein von Parkplätzen
- Sofern der ÖPNV genutzt werden kann, eine Wegbeschreibung, die mindestens die Länge des Wegs angibt

Checklisten sind kein Planungsinstrument

Checklisten sind ein gutes Hilfsmittel, um den erreichten Stand der Barrierefreiheit zu ermitteln. Sie eignen sich aber nicht dazu, Neugestaltungen zu planen. Bei Neugestaltungen ist Barrierefreiheit umfassend umzusetzen, und nicht nur bezogen auf einzelne Nutzergruppen. Für die Planung von Neugestaltungen empfehlen wir, die für die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude einschlägige DIN-Norm 18040: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (DIN 18040-1: 2010-10) anzuwenden. Sie gibt den Stand der Technik wieder, gilt aber nur für Neubauten und soll ihrer eigenen Empfehlung nach sinngemäß angewendet werden für Umbauten und Modernisierungen. Sie ist als technische Regel in den einzelnen Bundesländern allerdings in unterschiedlichem Umfang baurechtlich eingeführt.

Die erhobenen Daten zur Barrierefreiheit sollten zum einen im Internet zum individuellen Abruf zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen sollte es möglich sein, sich telefonisch oder auch persönlich über die vorhandenen Vorkehrungen bei der Gemeinde informieren zu können.

Die Internetseite sollte barrierefrei programmiert sein. Informationen zu den Kriterien barrierefreier Informationstechnik finden sich - bezogen auf die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung des Bundes - beispielsweise unter: <http://www.bitv-lotse.de/>. Eine barrierefrei programmierte Internetseite ist für Gemeinden in vielen Bundesländern nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ohnehin vorgeschrieben.

Nicht alle Wähler verfügen über einen Internetzugang. Gerade ältere Personen sind auf Vorkehrungen der Barrierefreiheit angewiesen, nutzen aber häufiger noch als jüngere Menschen herkömmliche Informationswege. Eine persönliche Informationsmöglichkeit bietet auch die Chance, die Wählerinnen und Wähler über die verschiedenen Möglichkeiten beraten zu können.

TIPP

Sollte einer wahlberechtigten Person eine Wahl in dem ihr zugewiesenen Wahlraum wegen fehlender Barrierefreiheit nicht möglich sein, sollten Sie auf die Möglichkeit hinweisen, in einem anderen Wahlraum desselben Wahlkreises wählen zu können. Helfen Sie bei der Prüfung, ob ein anderer Wahlraum in Frage kommt und bei der Beantragung des dafür erforderlichen Wahlscheins. Wenn im Wahlkreis kein für die wahlberechtigte Person zugänglicher Wahlraum zur Verfügung steht, sollte auf die für jedermann gleichwertig zur Verfügung stehende Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen werden.

III. Information auf der Wahlbenachrichtigung

Nach unserer Empfehlung kann man dann von einem barrierefreien Wahlraum sprechen, wenn anhand der nachfolgenden Checklisten festgestellt werden kann, dass er für alle von uns gebildeten Nutzergruppen geeignet, also zugänglich und nutzbar ist. Viele Wahlräume werden dem nicht gerecht werden können, bieten aber immerhin ausreichende Vorkehrungen der Barrierefreiheit für einige der Nutzergruppen an.

In diesem Fall schlagen wir vor, auf der Wahlbenachrichtigung anzugeben, dass der Wahlraum

„teilweise barrierefrei“

ist. So können Sie auch verfahren, wenn ein Wahlraum einige der notwendigen Kriterien knapp verfehlt, um für eine der von uns gebildeten Nutzergruppen als geeignet angesehen werden zu können. Weitere Informationen zum Stand der Barrierefreiheit können die Wahlberechtigten bei der auf der Wahlbenachrichtigung anzugebenden Stelle erfragen.

Folgende Nutzergruppen haben wir gebildet:

- Gehbeeinträchtigte Menschen
- Menschen, die einen Rollstuhl nutzen
- Sehbeeinträchtigte Menschen

- Blinde Menschen
- Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (so genannte „geistige“ Behinderung)

Es handelt sich bei den Nutzergruppen um Typisierungen. Sie erlauben den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eine erste Orientierung, werden aber in vielen Fällen eine individuelle Prüfung nicht ersetzen können. Es gibt eben nicht „den“ geh- oder sehbehinderten Menschen. Auch können Menschen mehrere Einschränkungen haben. Zum Beispiel kann es gerade bei älteren Menschen sein, dass nicht nur das Gehen, sondern auch das Sehen schwerer fällt. Trotzdem haben wir zum Beispiel in der Nutzergruppe „gehbeeinträchtigte Menschen“ nur auf Bedingungen abgestellt, die das Gehen erleichtern.

Barrierefreies Wählen und Hörbeeinträchtigung

Gehörlosen Menschen ist die lautsprachliche Kommunikation nicht zugänglich. Um kurzfristig für eine bessere Kommunikationsmöglichkeit zu sorgen, können Sie nur nach Möglichkeit am Wahltisch für eine gute Ausleuchtung sorgen, damit gehörlose Personen besser vom Mund ablesen können. Allerdings können über das Mundablesen nur ca. 30 % der Wörter verstanden werden. Der Rest muss erschlossen werden, aus dem Zusammenhang oder über ein eventuell noch vorhandenes Rest-Hörvermögen. Ansonsten können Sie mit gehörlosen Menschen schriftlich kommunizieren. Für eine barrierefreie Kommunikation wäre allerdings eine Gebärdensprachdolmetschung notwendig. Für Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, ist die Deutsche Gebärdensprache die Muttersprache. Die Laut- und Schriftsprache ist die erste Fremdsprache. Ebenso wie viele Menschen im Umgang mit ausländischen Fremdsprachen Probleme haben, bestehen bei gehörlosen Menschen in manchen Fällen Unsicherheiten im Umgang mit der Deutschen Schriftsprache.

Die Barrieren liegen für gehörlose Menschen daher nur in wenigen Punkten in der gebauten Infrastruktur. Die wichtigste Anforderung ist dafür existentiell: Im Notfall muss eine Alarmierung nicht nur akustisch, sondern auch optisch erfolgen, damit gehörlose Menschen sie wahrnehmen können. Betätigen gehörlose Menschen im Aufzug einen Notruf, müssen sie sehen können, ob der Notruf tatsächlich abgesetzt wurde. Leider entsprechen die Notrufanlagen in Gebäuden häufig beiden Anforderungen noch nicht.

Sofern der Wahlraum über einen Aufzug erreicht werden kann, der nicht den genannten Anforderungen genügt, bleibt als kurzfristige Maßnahme für den Wahltag nur, gehörlose Menschen am Aufzug auf die fehlende optische Bestätigung hinzuweisen und anzubieten, die Treppe zu benutzen.

Für **schwerhörige Menschen** sind keine besonderen Vorkehrungen zum selbstbestimmten Wählen erforderlich. Schwerhörige Menschen benötigen typischerweise zur Verständigung induktive Höranlagen. Für die Stimmabgabe im Wahlraum ist das nicht notwendig.

IV. Erhebung der Barrierefreiheit des Wahlraums nach Nutzergruppen

Um zu gewährleisten, dass Informationen nicht verloren gehen, haben wir nicht eine Checkliste, sondern mehrere nutzerspezifische Checklisten entworfen. Für die Checklisten haben wir einen Standard der Vorkehrungen der Barrierefreiheit gewählt, der einerseits eine selbstbestimmte, gleichberechtigte Wahl für möglichst alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, aber andererseits berücksichtigt, dass die Gemeinden bei der Auswahl und Einrichtung von Wahlräumen auf die vor Ort vorhandenen Gebäude zurückgreifen müssen.

In den Checklisten geben wir die Vorkehrungen an, die für eine selbstständige Nutzung notwendig sind. Am Ende der Checklisten geben wir Hinweise zu weiteren Vorkehrungen, die darüber hinaus hilfreich sind.

Die einzelnen Kriterien werden unterschiedlich genau angegeben. So wird zum Beispiel die notwendige Durchgangsbreite bis auf den Zentimeter angegeben. Bei anderen Kriterien - wie zum Beispiel dem Kontrast oder auch der Ausleuchtung - wird dagegen auf Wertungen wie „kontrastreich“ oder „ausreichend“ abgestellt. Mit der Unterscheidung trägt die Handreichung dem Umstand Rechnung, dass sich die einzelnen Werte unterschiedlich leicht messen lassen.

TIPP: Probieren Sie es doch einmal selbst aus!

Noch einfacher und mit mehr Spaß lernen Sie die Anforderungen kennen, die bestimmte Personengruppen an die Gestaltung der Infrastruktur stellen, wenn Sie sich in einen Selbsttest begeben. Fragen Sie doch mal in einem Sanitätshaus, ob Sie sich einen Rollstuhl oder einen Rollator ausleihen können, um selbst den Weg probeweise abzufahren. Oder besorgen Sie sich von Selbsthilfeverbänden Brillen zur Simulation von Seheinschränkungen (Simulationsbrillen). Es gibt sogar ganze Anzüge, die typische Einschränkungen, die mit dem Alter einhergehen, simulieren (so genannte Alterungsanzüge).

Sollte dazu keine Zeit vorhanden sein, bietet es sich an, den örtlichen Behindertenbeauftragten, Behindertenbeirat oder Behindertenverband die Barrierefreiheit des ausgewählten Wahlraums ausprobieren zu lassen. Ein solcher Praxistest kann wertvolle Hinweise für die Umsetzung und das Vorhandensein von Barrieren geben.

1. Für gehbeeinträchtigte Menschen geeigneter Wahlraum

a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen

Es versteht sich von selbst, dass für Menschen, die nicht gut zu Fuß sind, möglichst kurze Wege wichtig sind. Die Länge eines Weges wird dabei subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen. Wir haben deshalb darauf verzichtet, eine Länge festzulegen. Sofern Sie den Eindruck haben, dass der Weg von einem sinnvollen Anfangspunkt (das kann ein Parkplatz sein oder auch die Gebäudeeingangstür) nicht als kurz bezeichnet werden kann, wäre es gut, wenn Sie in Metern die ungefähre Länge des Weges angeben. Dann können die Wählerinnen und Wähler selbst entscheiden, ob sie sich einen Fußweg zumuten wollen.

TIPP

Bei längeren Wegen freuen sich Menschen, denen das Gehen schwer fällt, über eine Sitzmöglichkeit zum Ausruhen. Ideal sind Stühle mit Armlehnen, da man sich mit diesen beim Wieder-Aufstehen hochdrücken kann.

Menschen, die nicht gut zu Fuß sind, können auch nicht gut Treppen steigen. Auf Treppen passieren leider auch viele Unfälle. Eine gute Treppengestaltung trägt daher zur Sicherheit bei. Deshalb ist es wichtig, sofern der Wahlraum über Treppen erreicht wird, dass an Treppen beidseitig Handläufe (zum Hoch- und Hinunterlaufen) in der für alle Menschen gut erreichbaren Höhe von 85 bis 90 cm und in einer gut greifbaren Gestaltung angebracht sind. Handläufe sollten dabei mindestens noch 30 cm über den Anfang und das Ende der Treppe waagrecht hinausreichen, um ein Stolpern am Ende der Treppe zu vermeiden. Das ist übrigens auch für sehingeschränkte Menschen wichtig, die das Ende der Treppe nicht oder nicht gut erkennen können.

Sofern ein Aufzug zum Erreichen des Wahlraums genutzt werden kann, sollte der Weg zum Wahlraum über den Aufzug geführt werden, wenn eine ansonsten zu nutzende Treppe nicht über die geschilderten Handläufe verfügt.

Schließlich sollte der Weg zum Gebäude eine feste Oberfläche aufweisen. Denn es geht sich auf einem festen Untergrund sehr viel besser als auf einem weichen, zum Beispiel sandigen oder matschigen Boden.

b) Checkliste „Geeignet für gehbeeinträchtigte Menschen“

ja nein

1. Besitzen die Wege auf dem Grundstück bis zum Gebäudeeingang eine feste Oberfläche?
2. Sind die Wege auf dem Grundstück zum Eingang des Wahlgebäudes und innerhalb des Gebäudes bis zum Wahlraum kurz **oder** stehen Sitzmöglichkeiten zum Ausruhen zur Verfügung?
Sofern der Weg Ihrer Einschätzung nach nicht kurz ist:
Die Länge des Wegs ab _____ beträgt _____ Meter.
3. Wenn der Eingang oder im Gebäude der Wahlraum nur über Stufen zu erreichen sind:
Ist jeweils ein beidseitiger Handlauf vorhanden, der am Anfang und Ende waagrecht 30 cm über die letzte Stufe hinausreicht **oder** ist ein Aufzug vorhanden und führt die Ausschilderung zum Wahlraum über den Aufzug?
4. Sind die Eingangstür und alle im Gebäude zu öffnenden Türen mit geringem Kraftaufwand zu öffnen **oder** stehen sie offen?
5. Ist die Wahlkabine so eingerichtet, dass Gehstöcke oder Gehhilfen sicher und in Greifnähe abgelegt werden können?

Sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, ist der Wahlraum für gehbeeinträchtigte Menschen geeignet, also zugänglich und nutzbar.

Weitere hilfreiche Vorkehrungen

- Der Wahlraum ist in zumutbarer Entfernung an einen nach Angaben des Verkehrsträgers barrierefreien ÖPNV angebunden.
- Es sind Pkw-Stellplätze vorhanden.

2. Für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, geeigneter Wahlraum

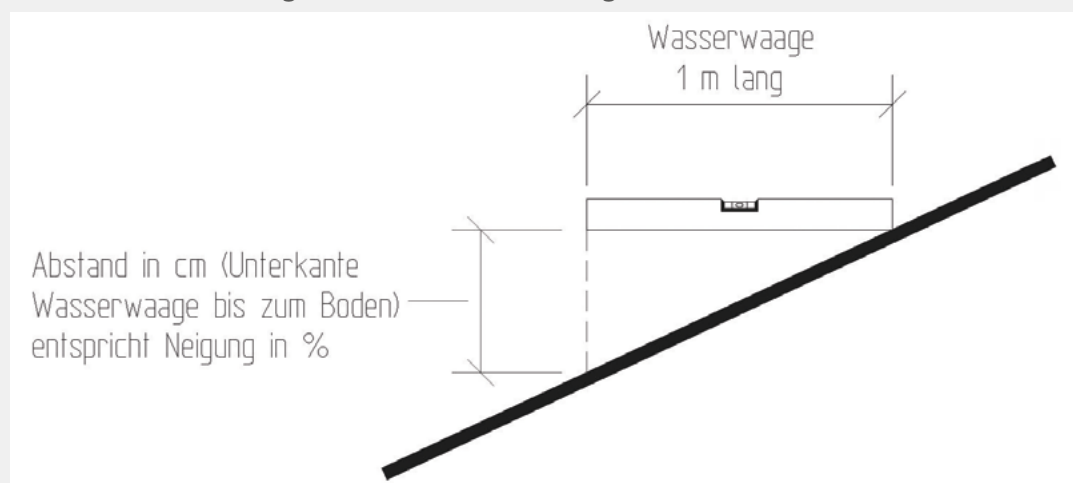
a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine selbstständige Mobilität für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, ergeben sich aus der Bedienbarkeit des Rollstuhls. Dabei wird üblicherweise auf den Standard-Rollstuhl abgestellt. Grundvoraussetzung ist, dass der Boden gut berollbar ist. Außerhalb von Gebäuden bedarf es dafür einer festen Oberfläche. Schlecht oder überhaupt nicht berollbar sind zum Beispiel Böden, die durch einen Regen aufgeweicht oder nicht von Schnee geräumt sind.

Höhenunterschiede können mit Rampen mit einer maximalen Neigung von 6 % oder mit einem Aufzug überwunden werden. Ein stärkeres Gefälle ist bei handgetriebenen Sport- oder Faltrollstühlen schwer zu überwinden. Es besteht die Gefahr eines „Zurückrollens“ oder Umfallens.

TIPP

6 % Steigung bedeuten einen Höhenunterschied von 6 cm auf einer Länge von 1,00 m. Sofern Ihnen die Neigung einer Rampe nicht bekannt ist, können Sie diese mit einer Wasserwaage von einem Meter Länge und einem Lineal leicht ermitteln:



Um Türen durchqueren zu können, müssen diese mindestens 90 cm breit sein. Der Wert ergibt sich daraus, dass Rollstühle normgemäß Abmessungen von 70 cm Breite haben. Neben der Standardbreite muss noch Platz für die Hände zum Drehen der Räder vorgesehen werden. Sogenannte „Karussell- oder Rotationstüren“ können Rollstuhlnutzer nicht nutzen.

Die Standardlänge eines Rollstuhls beträgt 120 cm. Zum Wenden benötigen Menschen im Rollstuhl daher eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm. Diese Fläche ist überall dort vorzusehen, wo Wendemanöver vorkommen können, zum Beispiel vor Türen, Aufzügen oder auch der Wahlkabine.

Flure sollten mindestens 150 cm breit sein, damit ein Rollstuhlfahrer und eine weitere Person aneinander vorbeigehen können. Für eine Begegnung zweier Rollstuhlfahrer wäre eine Breite von 180 cm erforderlich.

Die Mindestflächen dürfen nicht durch hineinragende Hindernisse wie zum Beispiel Mobiliar eingeschränkt sein. Sie werden daher nicht am Fußboden gemessen, sondern ab der Außenkante von Einrichtungsgegenständen, wie zum Beispiel einem Heizkörper.

Die für alle Menschen – egal ob großgewachsen oder kleinwüchsig – gut erreichbare Greif- und Bedienhöhe liegt bei ca. 85 cm. Das ist eine Höhe, die auch Menschen im Rollstuhl gut erreichen können.

TIPP

Sofern der von Ihnen ausgewählte Wahlraum im Eingangsbereich wenige Stufen aufweist, können Sie überlegen, eine mobile Rampe einzusetzen. Es gibt auch mobile Rampen, die sich verkürzen oder verlängern lassen, sodass sie eventuell für weitere Gebäude der Gemeinde zum Einsatz kommen können. Mobile Rampen können Sie auch mieten.

Wenn Sie eine mobile Rampe anschaffen, sollte diese nicht nur für Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, geeignet sein, sondern Gestaltungsanforderungen der verschiedenen Personengruppen genügen. Wir empfehlen folgende Bedingungen:

- Tragfähigkeit: Mindestens 350 kg
- Breite der befahrbaren Fläche: Mindestens 90 cm
- Höhe der seitlichen Aufkantung (so genannter Radabweiser, um ein Abrutschen mit dem Rollstuhl zu vermeiden): Mindestens 50 mm
- Höhe einer Schwelle, um auf die Rampe zu gelangen: Maximal 20 mm
- begeh- bzw. befahrbare Fläche: Rutschhemmend
- beidseitige Handläufe in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm
- kontrastreiche Gestaltung der Handläufe

Fortbewegung mit dem Rollator

Die Mobilitätsanforderungen von Menschen, die einen Rollator nutzen, sind in vielen Fällen denen vergleichbar, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Mit dem Rollator können in der Regel keine Stufen überwunden werden. Auch Rampen können mit einem Rollator nur mit einer geringen Neigung überwunden werden. Für die Fortbewegung mit einem Rollator sind allerdings geringere Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen ausreichend.

b) Checkliste „Geeignet für Rollstuhlnutzer/innen“

ja nein

1. Besitzen die Wege auf dem Grundstück bis zum Gebäudeeingang eine feste Oberfläche?
2. Sind die Wege auf dem Grundstück bis zum Eingang und innerhalb des Gebäudes bis zum Wahlraum eben **oder** ist ein Zugang über eine Rampe mit Neigung von maximal 6 % **oder** einen Aufzug möglich?
3. Sind die Wege, die zum Eingang und innerhalb des Gebäudes zum Wahlraum führen, mindestens 150 cm breit?
4. **Für mindestens eine Eingangstür** (idealerweise der Hauptzugang) können die folgenden Fragen **sämtlich** mit „Ja“ beantwortet werden:
 - a) Ist die Tür mit geringem Kraftaufwand zu öffnen oder steht sie während der Wahlzeit offen?
 - b) Weist die Tür eine Breite von mindestens 90 cm auf?
 - c) Ist sie keine Karussell- oder Rotationstür?
5. Für alle im Gebäude bis zum Wahlraum zu durchquerenden Türen können die folgenden Fragen **sämtlich** mit „Ja“ beantwortet werden:
 - a) Sind die Türen mit geringem Kraftaufwand zu öffnen oder stehen sie während der Wahlzeit offen?
 - b) Weisen die Türen eine Breite von mindestens 90 cm auf?
6. Sofern der barrierefreie Zugang über einen Aufzug gewährleistet wird, sind **sämtliche** folgende Fragen mit „Ja“ zu beantworten:
 - a) Beträgt die Bewegungsfläche vor dem Aufzug mindestens 150 cm x 150 cm?
 - b) Ist die Aufzugskabine mindestens 140 cm tief und 110 cm breit?
 - c) Sind die Bedienelemente waagrecht in einer Höhe zwischen 85 cm und 110 cm angeordnet?
 - d) Ist der gesamte Weg zum und vom Aufzug eben?
 - e) Sind die Wege, die zum Aufzug führen, mindestens 150 cm breit?
7. **Für mindestens eine Wahlkabine** können die folgenden Fragen **sämtlich** mit „Ja“ beantwortet werden:
 - a) Beträgt die Breite des Durchgangs zur Kabine mindestens 90 cm?
 - b) Beträgt die Bewegungsfläche vor dieser Wahlkabine mindestens 150 cm x 150 cm?
 - c) Ist die Schreibfläche dieser Wahlkabine unterfahrbar?
 - d) Beträgt die Höhe der Schreibfläche maximal 80 cm?
 - e) Ist die Wahlkabine breit genug, um gegebenenfalls auch Raum für eine Assistenzperson zu bieten (ideal sind 150 cm)?

Sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, ist der Wahlraum für Menschen geeignet, also zugänglich und nutzbar, die einen Rollstuhl nutzen.

Weitere hilfreiche Vorkehrungen

- Der Spalt der Wahlurne liegt in einer Höhe von ca. 90 cm.
- Der Wahlraum ist in zumutbarer Entfernung an einen nach Angaben des Verkehrsträgers barrierefreien ÖPNV angebunden.
- Es sind Behindertenparkplätze vorhanden.

Hinweis:

Der Behindertenparkplatz ist mindestens 3,50 m breit, um zum Ein- und Aussteigen neben dem Fahrzeug eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m Breite zu haben. Er ist 5,00 m lang und als Behindertenparkplatz gekennzeichnet. Der Eingang des Wahlgebäudes ist vom Behindertenparkplatz aus ebenerdig bzw. über Rampen zu erreichen.

TIPP

Sie können für den Wahltag vorübergehend Parkplätze zusammenlegen und als Behindertenparkplätze kennzeichnen.

- Es ist eine Toilette vorhanden, die von einem Menschen, der auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, genutzt werden kann.

Hinweis:

Für Menschen, die einen Rollstuhl benutzen, sind dafür folgende Maße erforderlich:
Die Tür der Toilette geht nach außen auf. Vor dem Waschbecken und dem WC-Becken beträgt die Bewegungsfläche mindestens 150 cm x 150 cm. Das Waschbecken ist in einer Höhe von 67 cm mindestens 30 cm tief unterfahrbar. Die Oberkante des Waschbeckens beträgt 80 cm. Die Sitzhöhe des WC-Beckens beträgt 46 cm bis 48 cm. Rechts und links neben dem WC-Becken ist jeweils eine Bewegungsfläche von 70 cm Tiefe und 90 cm Breite vorhanden und es ist auf jeder Seite ein hochklappbarer Haltegriff auf einer Höhe von (Oberkante) 28 cm über der Sitzhöhe angebracht. Der Abstand zwischen den Haltegriffen beträgt 65 cm bis 70 cm. Die Haltegriffe ragen 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinaus.

3. Für sehbeeinträchtigte Menschen geeigneter Wahlraum

a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen

Für Menschen mit einer Seheinschränkung ist die kontrastreiche Gestaltung der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung, um selbstständig mobil zu sein. Mit einer kontrastreichen Gestaltung ist ein möglichst großer „Hell-Dunkel-Kontrast“ gemeint.

Kontrast ausreichend?

Einen ersten Hinweis, ob ein Kontrast ausreichend ist, erhalten Sie, wenn Sie die betreffenden Objekte in schwarz-weiß abfotografieren. Das kann für Neugestaltungen natürlich keine Messungen ersetzen.

Beispiel 1: Das Orange und Blau bilden anscheinend einen auffälligen Farbkontrast. Das Schwarz-Weiß-Foto macht aber deutlich: Der Kontrast ist nicht ausreichend, weil beide Farben den gleichen Grau- oder Hellwert haben.



Beispiel 2: Tür und Drücker sind beide in blau gestaltet. Da die beiden Blautöne aber deutliche Helligkeitsunterschiede aufweisen, ergibt sich ein guter Kontrast.



Normalerweise bieten Schwarz-Weiß-Gestaltungen die größte Kontraststärke. Knallige Farben bewirken häufig **keine** ausreichenden Kontraste. Insbesondere wegen der Rot-Grün-Blindheit sollten die Farben rot und grün vermieden werden. Diese Farben werden bei manchen Seheinschränkungen als Grautöne wahrgenommen.

Die kontrastreiche Markierung dient auch der Vermeidung von Unfällen. Glastüren sind häufig Unfallherde. Um Unfälle zu vermeiden, sollten Glastüren ausreichend kontrastreich gestaltet sein. Diese Gestaltung kann auch nachgerüstet werden. So können auf Glastüren nachträglich Sicherheitsmarkierungen aufgeklebt werden.

Weitere wichtige Bereiche, die kontrastreich gestaltet sein sollten, sind Treppenstufen und Türschwellen. Auch hier geht es neben der Orientierung um die Vermeidung von Unfällen.

TIPP

Für eine vorübergehende Lösung bietet es sich im Außenbereich an, die Stufenkante mit Farbe zu markieren. Ein einfacher Farbanstrich wird allerdings bald wieder abgerieben sein. Klebestreifen können Stolperfallen bilden. Dauerhafte Lösungen sollten bei einer Fachfirma in Auftrag gegeben werden.



Bei Ausschilderungen ist eine möglichst große Darstellung anzustreben. Hier kann es sich anbieten, sie in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund auszudrucken und gegebenenfalls um einen schwarzen Pfeil in Wegrichtung zu ergänzen.

b) Checkliste „Geeignet für sehbeeinträchtigte Menschen“

ja nein

1. Sind die Wege zum Eingang des Wahlgebäudes und innerhalb des Wahlgebäudes bis zum Wahlraum durchgehend kontrastreich in möglichst großer Schrift ausgeschildert?
2. Liegt die Lesehöhe für die Ausschilderungen zwischen 130 cm und 160 cm?
3. Sind Gefahrstellen auf dem Weg zum Eingang des Wahlgebäudes und innerhalb des Wahlgebäudes bis zum Wahlraum kontrastreich markiert **oder** aus dem Weg geräumt **oder** ist eine Wegführung an Gefahrenstellen vorbei vorgenommen worden?
4. **Für mindestens eine Eingangstür** (idealerweise der Hauptzugang) können die folgenden Fragen **sämtlich** mit „Ja“ beantwortet werden:
 - a) Ist die Tür einschließlich einer Türschwelle kontrastreich gestaltet?
 - b) Ist sie keine Karussell- oder Rotationstür?
5. Wenn der Eingang und innerhalb des Gebäudes der Wahlraum über Stufen zu erreichen sind: Sind mindestens die erste und die letzte Stufe, vorzugsweise und bei nicht mehr als 3 Stufen alle Stufen, kontrastreich gestaltet?
6. Wenn der Eingang und innerhalb des Gebäudes der Wahlraum über Treppen zu erreichen sind: Ist jeweils ein kontrastreich gestalteter, beidseitiger Handlauf vorhanden, der am Anfang und Ende waagrecht 30 cm bis über die letzte Stufe hinausreicht?
7. Wenn der Eingang über eine Rampe zu erreichen ist:
Ist die Rampe kontrastreich gestaltet?
8. Sind innerhalb des Gebäudes alle zu durchquerenden Türen einschließlich Türschwellen kontrastreich gestaltet?
9. Sofern auf dem Weg zum Wahlraum Glastüren zu durchqueren sind:
Sind diese mit zwei mindestens 8 cm hohen Sicherheitsmarkierungen in Augen- und Kniehöhe kontrastreich markiert?
10. Ist die Wahlkabine gut ausgeleuchtet, so dass der Stimmzettel blendfrei ausgefüllt werden kann?

Sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, ist der Wahlraum für sehbeeinträchtigte Menschen geeignet, also zugänglich und nutzbar.

Weitere hilfreiche Vorkehrungen

- Der Wahlraum ist in zumutbarer Entfernung an einen nach Angaben des Verkehrsträgers barrierefreien ÖPNV angebunden.
- Der Knopf zum Rufen des Aufzugs ist kontrastreich gestaltet. Der Aufzug ist mit einer Sprachausgabe ausgestattet. Ein abgesetzter Notruf wird akustisch bestätigt.

4. Für blinde Menschen geeigneter Wahlraum

a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen

Blinde Menschen orientieren sich hauptsächlich über den Langstock. Mit dessen Hilfe können Bordsteine, Treppen, Hindernisse oder Unebenheiten am Boden erkannt werden. Damit blinde Menschen Gefahrstellen, wie zum Beispiel Schilder und Vitrinen, mit dem Langstock ertasten können, dürfen diese, wenn sie nicht bis zum Boden reichen, höchstens 15 cm über dem Boden enden. Oder der Umriss der Gefahrstelle ist mit mindestens einem 3 cm hohen Sockel oder einer Tastleiste, die höchstens 15 cm über dem Boden endet, versehen.

b) Checkliste „Geeignet für blinde Menschen“

- | | ja | nein |
|---|----|------|
| 1. Sind Gefahrstellen auf dem Weg zum Eingang des Gebäudes und im Gebäude bis zum Wahlraum mit dem Langstock tastbar oder aus dem Weg geräumt oder ist eine tastbare Wegführung an Gefahrstellen vorbei vorgenommen worden? | | |
| 2. Wenn der Gebäudeeingang und im Gebäude der Wahlraum über Treppen zu erreichen sind: Ist jeweils ein beidseitiger Handlauf vorhanden, der am Anfang und Ende waagrecht 30 cm bis über die letzte Stufe hinausreicht? | | |
| 3. Ist mindestens eine Eingangstür (idealerweise der Hauptzugang) keine Karussell- oder Rotationstür? | | |

Sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, ist der Wahlraum für blinde Menschen geeignet, also zugänglich und nutzbar.

Weitere hilfreiche Vorkehrungen

- Der Wahlraum ist in zumutbarer Entfernung an einen nach Angaben des Verkehrsträgers barrierefreien ÖPNV angebunden.
- Am Boden ist ein mit dem Langstock wahrnehmbares Leitsystem vorhanden. Das Leitsystem kann aus unterschiedlichen Bodenbelägen, aus Wänden oder auch aus im oder auf dem Boden verlegten Bodenindikatoren bestehen.
- Der Knopf zum Rufen des Aufzugs ist für den Tastsinn auffindbar gestaltet. Die Aufzüge sind mit einer Sprachausgabe ausgestattet, alternativ mit tastbaren Etagennummern im Türrahmen der Aufzugstür jeder Etage. Ein abgesetzter Notruf wird akustisch bestätigt.

5. Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geeigneter Wahlraum

a) Erläuterung wichtiger Mobilitätsvoraussetzungen

Bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung (sogenannter „geistiger Behinderung“) ist die Lesefähigkeit unterschiedlich stark ausgeprägt. Deshalb verwendet man Bilder oder Piktogramme, um eine zusätzliche Orientierungsmöglichkeit zu bieten. Die Ausschilderung sollte gegebenenfalls um einen schwarzen Pfeil in Wegrichtung ergänzt werden.

b) Checkliste „Geeignet für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung“

ja nein

1. Sind die Wege zum Eingang des Wahlgebäudes und innerhalb des Gebäudes bis zum Wahlraum auch mit der Abbildung einer Wahlurne (Bild oder Piktogramm) durchgängig in großer Darstellung ausgeschildert?
2. Liegt die Lesehöhe der Ausschilderungen zwischen 130 cm und 160 cm?

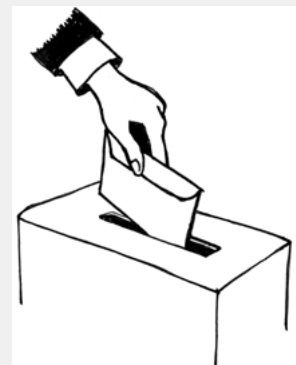
Sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können, ist der Wahlraum für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geeignet, also zugänglich und nutzbar.

TIPP

Die Grafik rechts können Sie für Zwecke der Wahlraumauschilderung unentgeltlich verwenden.

Bitte verwenden Sie als Bildunterschrift:

© www.gestaltung-fuer-alle.de
(so, wie im Beispiel dargestellt).



© www.gestaltung-fuer-alle.de

Weitere hilfreiche Vorkehrungen

- Der Wahlraum ist in zumutbarer Entfernung an einen nach Angaben des Verkehrsträgers barrierefreien ÖPNV angebunden.
- Der Aufzug ist mit einer Sprachausgabe ausgestattet.

**BKB Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit e. V.**
Marienstraße 30
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 300 23 10-10
Telefax +49 (0) 30 300 23 10-11

info@barrierefreiheit.de
www.barrierefreiheit.de

So erreichen Sie unsere Geschäftsstelle:

- U- und S-Bahnhöfe Friedrichstraße und Brandenburger Tor
- Bus TXL (barrierefrei), Haltestelle Karlplatz

Barrierefreie Verbindungsmöglichkeiten unter:
www.fahrinfo-berlin.de/barrierefrei/bin/

www.barrierefreiheit.de

BKB
Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit